49. Jahrgang

19.10.2023

Nr. 27 / S. 1

Öffentliche Bekanntmachung

über die Eröffnung des Internetzugangs für den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften sowie über Widerspruchs- und Einwilligungsrechte der Datenübermittlung

l. Datenabruf über das Internet

Die Sennegemeinde Hövelhof erteilt als Meldebehörde schriftliche Auskünfte aus dem Melderegister nach den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG). Gem. § 49 Abs. 2 und 3 BMG dürfen die Meldebehörden einfache Melderegisterauskünfte im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilen, wenn der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat. Alle Angaben müssen korrekt vorgenommen werden. Erst wenn die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist, wird die beantragte Auskunft erteilt. Mitgeteilt werden gem. § 44 Abs. 1 BMG der Vor- und Familienname, Doktorgrad und die Anschrift einer Person sowie sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Sennegemeinde Hövelhof hat den Abruf von einfachen Melderegisterauskünften über das Internet ermöglicht.

II. Widerspruchsrecht im Rahmen von Wahlen und Abstimmungen sowie bei Jubiläen und Adressbuchverlage

Die Sennegemeinde Hövelhof ist als Meldebehörde nach § 50 BMG berechtigt, an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über den Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die Anschrift einer Person sowie sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache, zu erteilen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Altersoder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen.

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift. Diese Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten durch Erklärung bei der Meldebehörde zu widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG).

III. Widerspruchsrecht im Zusammenhang mit dem freiwilligen Wehrdienst

Nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 des Soldatengesetzes übermittelt die Sennegemeinde Hövelhof als Meldebehörde zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. Gegenwärtige Anschrift.

Sie haben das Recht, der Weitergabe Ihrer Daten durch Erklärung bei der Meldebehörde zu widersprechen (§ 36 Abs. 2 BMG).

IV. Abgabe von Erklärungen

Erklärungen zum Widerspruchs- bzw. Einwilligungsrecht können Sie gegenüber dem Bürgeramt der Sennegemeinde Hövelhof als Meldebehörde abgeben

Hövelhof, den 19.10.2023

Der Bürgermeister

Berens